

1. Beantragung von Angleichungsfristen, Befreiungen und Ausnahmen von baulichen Mindestanforderungen

§ 10 Abs. 1 Satz 2

Rahmengebühr: 300 - 900 €

§ 50 Abs. 1 Satz 1; § 50 Abs. 3 Satz 2; § 50 Abs. 4 Satz 2

Rahmengebühr: 300 - 900 €

§ 50 Abs. 2

Rahmengebühr: 50 - 200 € je Wohn-Schlaf-, Gemeinschafts- und Sanitärraum

2. In Ausnahmefällen Abweichung von Anforderungen an Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten und gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte

§ 51 Abs. 4

Rahmengebühr: 300 - 500 €

3. Zustimmung zur Leitung mehrerer stationärer Einrichtungen

§ 14 Abs. 1 und 2; § 97 Abs. 5 Satz 1; § 14 Abs. 6 Satz 2

Festgebühr: 200 € je Einrichtung

4. Zustimmung zur Leitung in Personalunion

§ 14 Abs. 4 und 5; § 97 Abs. 5 Satz 1; § 14 Abs. 6 Satz 2; § 51 Abs. 3 Satz 1

Festgebühr: 200 €

5. Befreiung von den Anforderungen an die fachliche Eignung von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung

§ 51 Abs. 1 Satz 1

Rahmengebühr: 300 - 500 €

6. Befreiung von der Qualifikation zur Leitung einer stationären Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen gemäß §§ 73 bis 77

§ 51 Abs. 2 Satz 1

Bei Versicherung an Eides Statt:

Festgebühr: 200 € (nicht erfasst ist die Abnahme der Versicherung an Eides Statt zur Niederschrift der Behörde)

Bei Einzelfallprüfung

Rahmengebühr: 200 - 500 € (Grundsatz der freien Beweiswürdigung)

7. Allgemeiner Abweichungstatbestand von den personellen Mindestanforderungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und stationären Hospizen

§ 51 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2

vgl. oben Nr. 2 - 5.